

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Wohlen

Die Einwohnergemeinde Wohlen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Wohlen vom 1. Januar 1998

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Wohlen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz **Art. 2** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug **Art. 3** Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen /
Bussen **Art. 4** Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten **Art. 5** ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2002 in Kraft.
² Es hebt das Steuerreglement vom 17. Januar 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

M. Gerber

T. Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. vom bekannt.

Wohlen, 22. Mai 2001

Der Gemeindegeschreiber:

T. Peter